

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 18 (1943)  
**Heft:** 6  
  
**Artikel:** Die Gemeinnützige Gesellschaft zum Beveridge-Plan  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101533>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

falls Rechte von Drittpersonen. Niemand darf gezwungen werden, auf das Recht der Selbsthilfe zugunsten von auf Erwerb ausgehenden Dritten zu verzichten, und niemand hat einen Anspruch darauf, einen solchen Verzicht zu verlangen.

Wenn sich innerhalb der Erwerbswirtschaft unter einer zwangslosen Handels- und Gewerbefreiheit Mißstände gezeigt haben, so sind diese nicht durch die Tätigkeit der Selbsthilfeorganisationen verursacht worden. Wenn solche Mißstände und Auswüchse auf legalem Wege durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden, so opponieren die Selbsthilfeorganisationen nicht, denn sie können als solche jeder Regelung der Erwerbswirtschaft und auch einer Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit neutral gegenüberstehen, wenn eine solche Einschränkung nur auf die Unternehmungen der Erwerbswirtschaft verlegt wird.

Zum vorliegenden Entwurf stellt jedoch die Delegiertenversammlung fest:

1. Die Konsumvereine anerkennen die Zulässigkeit einer Einschränkung der Wirtschaft und damit auch ihrer eigenen Tätigkeit, sofern und solange diese Beschränkung in kriegsbedingten Notwendigkeiten begründet ist.
2. Die bereits im Bundesratsbeschluß vom 1. April 1941 eingeführte kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht genügt, um zum Schutze von durch Kriegseinflüsse bedrohten Erwerbszweigen oder zum Schutze aktivdienstleistender Betriebsinhaber Maßnahmen zu treffen.
3. Nach dem neuesten Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit könnte neben der bereits in Kraft stehenden kriegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht auch die gewerbliche Bewilligungspflicht mit Gültigkeit auch in der späteren Friedenszeit eingeführt werden.
4. Die Auswirkungen der in diesem Rahmenbeschluß vorgesehenen Maßnahmen hängen zum großen Teil ab von der Art der Durchführung durch die damit beauftragten Stellen und bergen in sich die Gefahr der sukzessiven Einführung einer Korporationsordnung.

5. Derart für die Zukunft des Schweizervolkes und seiner mit dem Auslande eng verflochtenen Volkswirtschaft einschneidende und weittragende Maßnahmen dürfen nicht gestützt auf die für die Kriegszeit erlassenen außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates, sondern höchstens auf dem in der Bundesverfassung vorgeschriebenen Wege der Volksbefragung eingeführt werden.

6. Das Abhängigmachen der wirtschaftlichen Betätigung von Fähigkeitsausweis und Bedürfnisklausel könnte sich als Bevorzugung einer kleinen Minderheit zum Schaden der jungen Generation auswirken und überdies dieser Minderheit in der Wirtschaft eine gewisse Monopolstellung mit allen ihren für die gesamte Konsumentenschaft nachteiligen Folgen nach sich ziehen.

7. Die vorgeschlagenen Maßnahmen mißachten die Eigenart der schweizerischen Eidgenossenschaft und widersprechen dem Wesen des Schweizerbürgers.

#### *Die Delegiertenversammlung*

lehnt auf Grund dieser Erwägungen den Entwurf des BIGA betreffend Einführung der gewerblichen Bewilligungspflicht ab, da dieser für die im VSK. zusammengeschlossenen Konsumgenossenschaften unannehmbar ist, solange er nicht eine für die Gesamtwirtschaft, für die Genossenschaften und für die demokratischen Schweizerbürger tragbare Lösung bringt; spricht die Erwartung aus, daß weder Bundesrat noch Bundesversammlung zum beabsichtigten Einbruch in verfassungsmäßige Grundrechte durch das Mittel eines Vollmachtenbeschlusses Hand bieten werden; und

beauftragt die Verbandsorgane, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Bundesverfassung festgelegten, demokratischen Rechte des Schweizerbürgers zu wahren, mit allen Mitteln einer weiteren Einschränkung der Entwicklung der Selbsthilfeorganisationen entgegenzutreten und eine Vorlage im Sinne des Entwurfes des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit energisch zu bekämpfen.»

## **Neugestaltung der kriegswirtschaftlichen Radioaufklärung**

Die Eidgenössische Zentralstelle für Kriegswirtschaft teilt mit:

Mit dem Eintritt des Sommer-Sendeplanes im Landesender Beromünster zu Beginn des letzten Monats hat die kriegswirtschaftliche Aufklärung im Rundspruch eine grundlegende Neugestaltung erfahren.

Einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend werden nunmehr vor allem die zuständigen Chefs der kriegswirtschaftlichen Stellen des Bundes und andere berufene Persönlichkeiten selbst zur Radiohörerschaft sprechen. Außerdem wurde die Radiosendung auf eine günstige *Sendezeit*, nämlich *Mittwoch zwischen 19.15 und 19.29 Uhr* verlegt. Ferner erhielt die Sendereihe die neue Bezeichnung:

«Woran man denkt, wovon man spricht,  
Auf dem liegt hier das Hauptgewicht!»

Wir beabsichtigen nunmehr, von Zeit zu Zeit eine unserer Sendungen auch für einen gesprochenen *Briefkasten* zu verwenden, worin auf Fragen aus dem Publikum betreffend die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Rationierung, Auskunft von kompetenten Stellen erteilt werden soll, soweit diese Antworten die Hörerschaft allgemein interessieren können.

Wir anbieten uns, alle Anfragen entgegenzunehmen und dafür besorgt zu sein, daß sie in einer nächsten Briefkastensendung im Radio beantwortet werden oder, falls es sich um ganz spezielle Fälle handelt, die gewünschte Auskunft schriftlich durch die zuständige Amtsstelle erteilt wird. Zuschriften erbitten wir an unsern Aufklärungsdienst, *Gruppe Radio*.

## **Die Gemeinnützige Gesellschaft zum Beveridge-Plan**

Die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft nahm nach Referaten von Professor Dr. P. Gyax (Zürich), Nationalrat Ph. Schmid-Ruedin (Zürich) und Dr. O. Steinmann (Zürich) zum Beveridge-Plan wie folgt Stellung:

1. Der Beveridge-Plan ist kein allgemein gültiges Rezept, das von anderen Ländern einfach übernommen werden könnte.

2. Die Schweiz muß ihre eigene Sozialpolitik treiben; dabei darf festgestellt werden, daß bei uns Wesentliches er-

reicht ist und besteht, und daß gerade in den letzten drei Jahrzehnten große Leistungen vollbracht wurden.

3. Der Beveridge-Plan wird für die Schweiz den Ansporn bilden, ihre Sozialpolitik zu überprüfen und im Rahmen des Gegebenen und Möglichen Fehlendes zu ergänzen. Dabei sind namentlich abzuklären: Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Familienschutz, Mutterschaftsversicherung, Revision der Armengesetzgebung, Obligatorium der Krankenversicherung für Minderbemittelte.

4. Bei der Ausgestaltung der sozialen Institutionen ist auf Bestehendes und auf die föderalistische und freiheitliche Struktur der Schweiz, sowie auf die Finanzlage der öffentlichen Hand Rücksicht zu nehmen.

Die vorstehende Resolution zum Beveridge-Plan sticht angenehm ab von so mancher andern Kundgebung, die lediglich das «unmöglich für uns» betont. Es ist immerhin keine Kleinigkeit, wenn die Regierung eines 48-Millionen-Volkes einen umfassenden Plan für die soziale Sicherheit auch der ärmsten Schichten bearbeiten läßt, noch dazu, wenn sie wohl nach und nach erkennen muß, daß die Durchführung dieses

Planes Aufwendungen erfordern wird, die in die Milliarden von Franken gehen. Schon die bloße Herausgabe eines solchen Planes, der die Gemüter aufrüttelt und eine moralische Pflicht zur Weiterverfolgung mit sich bringt, ist von seiten einer Regierung und mitten in den Kriegsschwierigkeiten eine Tat, die Bewunderung verdient! Der Plan hat auch uns etwas zu sagen, und sehr viel zu sagen. Hoffen wir darum, daß es nicht bei den kühlen Resolutionen sein Bewenden habe, sondern daß man auch bei uns in verschiedener Hinsicht einen tüchtigen Schritt vorwärts komme. Und vergessen wir nicht: die Tatsache, daß wir in Frieden haben leben dürfen, verpflichtet! Nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für nachher. Man wird dann vielleicht erkennen, daß die Rücksicht auf das Bestehende, auf das Gegebene und Mögliche, auf die föderalistische Struktur und auf so manches andere noch schließlich auch zu einem Hemmschuh werden kann, der überhaupt jede tapfere Tat unterbindet. Nicht Rücksichten haben die Welt vorwärts gebracht, sondern Ideale. Möge darum der Appell der angesehenen Gemeinnützigen Gesellschaft nicht ungehört verhallen!

## Der Bauernverband zur Milchpreisfrage

Der Vorstand des Schweizerischen Bauernverbandes bedauert den Beschluß des Bundesrates über die Milchpreisgestaltung und stellt fest:

1. Die verlangte Erhöhung des Milchpreises ist schon im Herbst vom Schweizerischen Bauernsekretariate zahlenmäßig als durch die steigenden Produktionskosten gerechtfertigt nachgewiesen worden. Dieses Rechnungsergebnis wurde damals durch den Fachexperten des Bundes als richtig bestätigt. Seither sind die Kosten, insbesondere die Aufwendungen für Kunstdünger, Saatgut, Reparaturen und Dienstbotenlöhne weiter gestiegen.
2. Der landwirtschaftliche Betrieb und seine Kosten bilden einen Jahreskreislauf, und es ist ungerechtfertigt, ein Be-

gehen abzuweisen, weil die Kühe im Sommer mehr Milch geben als im Winter, abgesehen davon, daß dieser zweite Rappen schon für den vergangenen Winter verweigert worden ist.

3. Viele Betriebe, namentlich die des Alpgebietes, haben im Winter wenig oder keine Milch zu verkaufen. Statt dem Berggebiet zu helfen, wird es durch die Verschiebung des Aufschlages noch besonders geschädigt, hauptsächlich durch die ungünstigen Auswirkungen auf die Nutzviehpreise.

Der Schweizerische Bauernverband beschließt, die Begehren des Zentralverbandes Schweizerischer Milchproduzenten auf sofortige Erhöhung des Produzentenmilchpreises mit allen Kräften zu unterstützen.

## LUFTSCHUTZ

### Unterhalt von Luftschutzbauten

Der Bundesrat hat eine Verordnung über den *Unterhalt von Luftschutzbauten* erlassen, die für eine verschärfte Kontrolle in der Beobachtung der Vorschriften sorgen soll.

Die Eigentümer der mit der Unterstützung des Bundes ausgeführten Arbeiten sind verpflichtet, diese zu unterhalten und sie ihrem Zwecke nicht zu entfremden. Diese Pflicht erstreckt sich auf die für die Luftschutzorganisationen bestimmten Luftschutzbauten, die öffentlichen Sammelschutzzräume und die Schutzzräume von Privaten, Verwaltungen und von Betrieben aller Art. In Ortschaften, die dem allgemeinen Obligatorium für Schutzzräume unterstellt sind, besteht die Pflicht zur vorschriftsgemäßen Einrichtung und zum Unterhalt auch für Schutzzräume aller Art, die ohne Bundesbeiträge erstellt wurden.

Der Ortsleiter ist dafür verantwortlich, daß die einer

Luftschutzorganisation zur Verfügung stehenden Luftschutzbauten sachgemäß unterhalten werden und *jederzeit bezugsbereit* sind. Die gleiche Pflicht liegt der Gemeinde ob für ihre öffentlichen Sammelschutzzräume. Private, Verwaltungen und Betriebe machen sich strafbar, wenn sie ihre Schutzzräume vernachlässigen.

Die *regelmäßige Ueberprüfung* der Luftschutzbauten, soweit es sich nicht um solche des Bundes und der Kantone handelt, ist Sache der Gemeinden. Der Bund gewährt ihnen einen Beitrag von drei Franken für die jährlich zweimalige Kontrolle jedes Schutzraumes. Das dürfte ungefähr 40 Prozent der Kosten ausmachen, die den Gemeinden aus der Heranziehung des mit den Kontrollgängen zu beauftragenden technischen Personals erwachsen.